Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5440**

17. Wahlperiode 11. 04. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5276 –

Auswirkung der Neuregelung des Elterngeldes auf Hartz-IV-Empfängerinnen und -Empfänger

Vorbemerkung der Fragesteller

Insbesondere Bezieherinnen und Bezieher von Hartz-IV-Leistungen sind Leidtragende der Elterngeldneuregelung vom Januar 2011. Betroffen sind hier vor allem diejenigen, die nicht über Erwerbseinkommen verfügen: Sie bekommen das Elterngeld in Höhe von 300 Euro als Einkommen auf ihren Leistungen gemäß des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) angerechnet und somit das Elterngeld de facto gestrichen. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 9. März 2011 behauptet die Bundesregierung, diesbezüglich über keine Daten von betroffenen Hartz-IV-Empfängerinnen und -Empfänger zu verfügen.

Für die Betroffenen ist diese Regelung fatal. Sie verlieren nicht nur pro Monat 300 Euro, sondern auch kurzfristig jegliche finanzielle Planungssicherheit. Darüber hinaus müssen viele Hartz-IV-Empfängerinnen und -Empfänger mit Rückforderungen durch die SGB-II-Behörden rechnen, wenn diese aufgrund der kurzen Frist zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen die Leistungen im Umfang des Jahres 2010 weitergezahlt haben.

1. Wann werden der Bundesregierung Daten vorliegen, die Auskunft über die Anrechnung sowie die Höhe der Anrechnung der Elterngeldleistungen auf SGB-II-Leistungen geben (falls die Bundesregierung nicht beabsichtigt, Daten, die Auskunft darüber geben, zu erheben, bitte begründen)?

In der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit nach § 53 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ist eine statistische Zählung von Personen und Bedarfsgemeinschaften mit anzurechnendem Einkommen aus Elterngeld nicht möglich. Die nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 der Rechtsverordnung zu § 51b SGB II festgelegte Pflicht zur Erfassung von Art und Höhe der Einkommen wird anhand kategorisierter Gruppen von Einkommensarten (Erwerbstätigkeit, Renten etc.) erfüllt; eine tiefer gehende Differenzierung in einzelne

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 8. April 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Einkommensarten wie Elterngeld kann nicht vorgenommen werden. Einkommen aus Elterngeld wird gemeinsam mit weiteren Einkommensarten als „sonstiges Einkommen“ erfasst und statistisch ausgewiesen.

2. Wann werden der Bundesregierung Daten vorliegen, die Auskünfte über die Anzahl der SGB-II-Neubescheidungen im Rahmen der Änderung des Elterngeldes geben (falls die Bundesregierung nicht beabsichtigt, Daten, die Auskunft darüber geben, zu erheben, bitte begründen)?

Über Bescheidungen im Kontext von Einkommen aus Elterngeld im SGB II liegen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) keine statistischen Daten vor. Die Grundsicherungsstatistik der BA nach § 53 SGB II in Verbindung mit § 51b SGB II ist eine Bestandsstatistik von Personen und Bedarfsgemeinschaften, in der Bearbeitungsprozesse wie Antragstellung, Bescheidung etc. nicht abgebildet werden.

3. Wann werden der Bundesregierung Daten vorliegen, die Auskünfte über Höhe und Anzahl der Rückforderungen von SGB-II-Leistungen aufgrund der Änderungen der Elterngeldregelungen geben (falls die Bundesregierung nicht beabsichtigt, Daten, die Auskunft darüber geben, zu erheben, bitte begründen)?

Über Rückforderungen von Leistungen an Bedarfsgemeinschaften im Kontext von Einkommen aus Elterngeld im SGB II liegen der Statistik der BA keine statistischen Daten vor. Die Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit nach § 53 SGB II in Verbindung mit § 51b SGB II ist eine Bestandsstatistik von Personen und Bedarfsgemeinschaften, in der Finanzflüsse – wie Auszahlungstermine, Rückforderungen etc. – nicht in der für die Beantwortung der Frage notwendigen Tiefe abgebildet werden können.

4. Wie viele Kinder im Alter unter 14 Monaten leben in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Bundesland)?

   a) Wie viele dieser Bedarfsgemeinschaften erhalten einen Mehrbedarf wegen Alleinerziehung (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Bundesland)?

   b) Wie viele dieser Bedarfsgemeinschaften bestehen aus lediglich einem Haushaltsvorstand (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Bundesland)?

   c) In wie vielen dieser Bedarfsgemeinschaften wird gleichzeitig Arbeitslosengeld I (ALG I) bezogen (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Bundesland und Bedarfsgemeinschaften mit nur einem Haushaltsvorstand)?

   d) In wie vielen dieser Bedarfsgemeinschaften hat sich das Erwerbseinkommen in den 12 Monaten vor der Geburt reduziert (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Bundesland und Bedarfsgemeinschaften mit nur einem Haushaltsvorstand)?

   e) In wie vielen dieser Bedarfsgemeinschaften hat sich deshalb der SGB-II-Bedarf erhöht (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Bundesland und Bedarfsgemeinschaften mit nur einem Haushaltsvorstand)?

   In wie vielen dieser Bedarfsgemeinschaften wurden die Bewilligungsbescheide aufgrund eines erhöhten anrechenbaren Einkommens aufgehoben und Rückforderungen erhoben, ohne dass das Einkommen aus

Erwerbsarbeit stammt (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Bundesland und Bedarfsgemeinschaften mit nur einem Haushaltsvorstand)?

f) In wie vielen dieser Bedarfsgemeinschaften befinden sich die Eltern vor der Geburt in einer Berufsausbildung oder in einem Studium (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Bundesland und Bedarfsgemeinschaften mit nur einem Haushaltsvorstand)?

Aktuelle Werte aus der Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende liegen in den gewünschten Differenzierungen für den Berichtsmonat November 2010 vor. Angaben zum Alter können nur nach Jahren und nicht nach Lebensmonaten gemacht werden. Danach gab es in diesem Monat 125 100 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind unter einem Jahr. 46 700 dieser Bedarfsgemeinschaften waren Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden und 41 400 dieser Bedarfsgemeinschaften erhielten einen Mehrbedarf wegen Alleinerziehung. Von den Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind unter einem Jahr bezogen 2 800 gleichzeitig Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), darunter waren 42 Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden. Die Ergebnisse für die Bundesländer finden sich in der Tabelle 1. Eine Differenzierung nach Geschlecht ist nicht möglich (vgl. methodische Hinweise).

Tabelle 1: Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einem Kind unter einem Jahr (November 2010)

Bundesland	Anzahl Bedarfsgemeinschaften insgesamt	insgesamt				
		BG mit mind. 1 Kind unter 1 Jahr	BG-Typ Alleinerziehend mit mind. 1 Kind unter 1 Jahr	BG-Typ Alleinerziehend mit Mehrbedarf Alleinerziehende und mind. 1 Kind unter 1 Jahr	BG mit Parallelbezug ALG I und mind. 1 Kind unter 1 Jahr	BG-Typ Alleinerziehende mit Parallelbezug ALG I und mind. 1 Kind unter 1 Jahr
Schleswig-Holstein	119 116	4 435	1 591	1 445	98	0
Hamburg	105 549	3 535	1 400	1 224	78	3
Niedersachsen	322 225	11 699	3 955	3 531	306	*
Bremen	50 864	1 871	745	654	46	0
Nordrhein-Westfalen	826 383	30 867	10 353	9 133	700	9
Hessen	210 700	8 516	2 745	2 430	231	5
Rheinland-Pfalz	118 165	4 781	1 691	1 516	129	4
Baden-Württemberg	245 701	8 948	3 330	2 939	185	4
Bayern	253 395	9 119	3 897	3 482	190	*
Saarland	43 349	1 520	585	512	42	*
Berlin	326 316	11 261	3 908	3 393	210	*
Brandenburg	160 292	5 334	2 352	2 131	146	3
Mecklenburg-Vorpommern	122 944	4 123	1 857	1 667	101	3
Sachsen	266 983	8 939	3 583	3 186	188	4
Sachsen-Anhalt	178 166	5 800	2 649	2 365	112	*
Thüringen	121 853	4 346	2 027	1 840	83	0
Deutschland	3 472 001	125 093	46 668	41 446	2 845	42

Quelle: Statistik der BA

Für die Frage 4d müsste eine aufwendige Sonderauswertung (hinsichtlich Auswertungsdesign und Auswertungslaufzeiten) durchgeführt werden, was in der vorgegebenen Antwortfrist nicht zu leisten ist. Zu den Fragen 4e bis 4f können auf Basis der Grundsicherungsstatistik keine Angaben gemacht werden.

Methodische Hinweise:

(1) Es wurden Bedarfsgemeinschaften ermittelt, in denen mindestens ein Kind unter einem Jahr lebt. Es wurde unterstellt, dass sich die Frage nach der Geschlechtsdifferenzierung auf die Bedarfsgemeinschaften bezieht. Eine Differenzierung von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach Geschlecht, welches ein personenbezogenes Merkmal ist, ist aber nur für Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften sinnvoll durchführbar.

(2) Die Quantifizierung von Bedarfsgemeinschaften mit nur einem Haushaltsvorstand erfolgte über die Identifikation des Bedarfsgemeinschaftstyps Alleinerziehend. Eine Differenzierung von Bedarfsgemeinschaftstypen nach Geschlecht ist nicht möglich. Aus einer Auswertung auf der Personenebene ist aber bekannt, dass in 2009 jahresdurchschnittlich 95 Prozent der alleinerziehenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiblich waren.

(3) Die Zahl der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit Mehrbedarfsleistungen ist kleiner als die Zahl der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften, weil nicht jede Alleinerziehende-Bedarfsgemeinschaft Mehrbedarfsleistungen erhält, insbesondere weil Einkommen angerechnet werden.

5. In wie vielen dieser Bedarfsgemeinschaften lief der Bewilligungszeitraum für die SGB-II-Leistungen über den Jahreswechsel hinaus (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Bundesland und Bedarfsgemeinschaften mit nur einem Haushaltsvorstand)?

Über Bewilligungszeiträume von Bedarfsgemeinschaften im Kontext von Einkommen aus Elterngeld im SGB II liegen der Statistik der BA keine Daten vor. Die Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit nach § 53 SGB II in Verbindung mit § 51b SGB II ist eine Bestandsstatistik von Personen und Bedarfsgemeinschaften, in der gültige Bestandsepisoden abgebildet werden und operative Bearbeitungsmerkmale wie die zeitlichen Grenzen des Bewilligungszeitraums nicht ausgewiesen werden können.

6. Wie viele Kinder im Alter unter 12 Monaten leben in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften, und wie viele dieser Bedarfsgemeinschaften sind lediglich Aufstocker (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Bundesland)?

   a) Wie viele dieser Bedarfsgemeinschaften erhalten einen Mehrbedarf wegen Alleinerziehung (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Bundesland)?

   b) Wie viele dieser Bedarfsgemeinschaften bestehen aus lediglich einem Haushaltsvorstand (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Bundesland)?

   c) In wie vielen dieser Bedarfsgemeinschaften wird gleichzeitig ALG I bezogen (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Bundesland und Bedarfsgemeinschaften mit nur einem Haushaltsvorstand)?

   d) In wie vielen dieser Bedarfsgemeinschaften hat sich das Erwerbseinkommen in den 12 Monaten vor der Geburt reduziert (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Bundesland und Bedarfsgemeinschaften mit nur einem Haushaltsvorstand)?

   In wie vielen dieser Bedarfsgemeinschaften hat sich deshalb der SGB-II-Bedarf erhöht (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Bundesland und Bedarfsgemeinschaften mit nur einem Haushaltsvorstand)?

e) In wie vielen dieser Bedarfsgemeinschaften wurden die Bewilligungsbescheide aufgrund eines erhöhten anrechenbaren Einkommens aufgehoben und Rückforderungen erhoben, ohne dass das Einkommen aus Erwerbsarbeit stammt (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Bundesland und Bedarfsgemeinschaften mit nur einem Haushaltsvorstand)?

f) In wie vielen dieser Bedarfsgemeinschaften befinden sich die Eltern vor der Geburt in einer Berufsausbildung oder in einem Studium (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Bundesland und Bedarfsgemeinschaften mit nur einem Haushaltsvorstand)?

Im Berichtsmonat November 2010 gab es rund 38 300 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind unter einem Jahr, die Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielten. 2 500 dieser Bedarfsgemeinschaften waren Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden und 2 100 dieser Bedarfsgemeinschaften erhielten einen Mehrbedarf wegen Alleinerziehung. Von den Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind unter einem Jahr bezogen 700 gleichzeitig Arbeitslosengeld nach dem SGB III, darunter waren fünf Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden. Die Ergebnisse für die Bundesländer finden sich in der Tabelle 2. Eine Differenzierung nach Geschlecht war nicht möglich (vgl. methodische Hinweise zu Frage 4).

Für die Frage 6d müsste eine aufwendige Sonderauswertung (hinsichtlich Auswertungsdesign und Auswertungslaufzeiten) durchgeführt werden, was in der vorgegebenen Antwortfrist nicht zu leisten ist. Zu den Fragen 6e bis 6f können auf Basis der Grundsicherungsstatistik keine Angaben gemacht werden.

Tabelle 2: Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einem Kind unter einem Jahr mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit (November 2010)

Bundesland	BG mit Bruttoerwerbseinkommen				
	BG mit mind. 1 Kind unter 1 Jahr	BG-Typ Alleinerziehend mit mind. 1 Kind unter 1 Jahr	BG mit Mehrbedarf Alleinerziehende und mind. 1 Kind unter 1 Jahr	BG mit Parallelbezug ALG I und mind. 1 Kind unter 1 Jahr	BG-Typ Alleinerziehende mit Parallelbezug ALG I und mind. 1 Kind unter 1 Jahr
Schleswig-Holstein	1 343	91	80	18	0
Hamburg	1 085	84	74	17	0
Niedersachsen	3 673	212	168	89	0
Bremen	495	42	33	12	0
Nordrhein-Westfalen	8 910	478	385	144	0
Hessen	2 952	153	127	63	*
Rheinland-Pfalz	1 449	100	87	30	0
Baden-Württemberg	2 740	192	162	50	*
Bayern	2 792	212	167	48	*
Saarland	419	32	26	10	0
Berlin	3 846	220	162	47	0
Brandenburg	1 611	141	127	32	0
Mecklenburg-Vorpommern	1 161	84	63	30	0
Sachsen	3 048	234	192	46	0
Sachsen-Anhalt	1 536	140	114	26	0
Thüringen	1 289	112	99	25	0
Deutschland	38 348	2 528	2 067	686	5

Quelle: Statistik der BA

7. In wie vielen dieser Bedarfsgemeinschaften lief der Bewilligungszeitraum für die SGB-II-Leistungen über den Jahreswechsel hinaus (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Bundesland und Bedarfsgemeinschaften mit nur einem Haushaltsvorstand)?

Über Bewilligungszeiträume von Bedarfsgemeinschaften im Kontext von Einkommen aus Elterngeld im SGB II liegen der Statistik der BA keine statistischen Daten vor. Die Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit nach § 53 SGB II in Verbindung mit § 51b SGB II ist eine Bestandsstatistik von Personen und Bedarfsgemeinschaften, in der gültige Bestandsepisoden abgebildet werden und operative Bearbeitungsmerkmale wie die zeitlichen Grenzen des Bewilligungszeitraums nicht ausgewiesen werden können.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333